

§ 43 FeV 2010 — Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerlaubnisgesetzes

Fahrerlaubnis-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Fahreignungsseminare auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarerlaubnis
 - a) Verkehrspädagogik nach § 46 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes oder
 - b) Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. das Vorliegen des Nachweises der Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 53 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes,
3. die räumliche und sachliche Ausstattung,
4. die Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften auf der Teilnehmerliste je Modul oder Sitzung und
5. die anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Seminare, die Folgendes umfasst:
 - a) für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - bb) die Anzahl der Teilnehmer,
 - cc) die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - dd) die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - ee) die Hausaufgaben und
 - ff) die Seminarverträge,
 - b) für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - bb) die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen,
 - cc) die Funktionalität des Problemverhaltens,
 - dd) die erarbeiteten Lösungsstrategien,
 - ee) die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
 - ff) die Zielvereinbarungen und
 - gg) den Seminarvertrag.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerlaubnisgesetzes auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 47 Absatz 1 des Fahrerlaubnisgesetzes,
2. die Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 47b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrerlaubnisgesetzes,
3. die Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge, die Folgendes umfasst:
 - a) die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangsleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
 - b) die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,

- c) die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,
- d) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
- e) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

Zitiervorschlag: § 43 FeV 2010

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FeV%202010/43>